



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/7000 | Fax: 04275/700010 | UID Nr. ATU25682204
E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

Kundmachung über ein Vereinfachtes Bauverfahren gemäß § 24 K-BO – Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Aktenzahl: 223/2024-1

Ebene Reichenau, 23.07.2024

Betrifft: **Errichtung eines Carports für 2 PKW beim best. Ferienhaus in Falkertsee 87
Dr. med. vet. Mario Hannes Ogris, Otto-Mraz-Weg 7/9/5, 1110
Wien, Simmering**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Eingabe vom 17.07.2024 und 19.07.2024 hat der Bauwerber Dr. med. vet. Mario Hannes Ogris, Otto-Mraz-Weg 7/9/5, 1110 Wien, Simmering, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: Errichtung eines Carports für 2 PKW beim best. Ferienhaus in Falkertsee 87, auf dem Grundstück Nr.: **188/2**, KG: **Wiedweg**, EZ: **507**, angesucht.

Aus dem Bauantrag ergibt sich, dass das eingereichte Bauvorhaben gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO), LGBl. 62/1996, als Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren abzuhandeln ist. Anträge die sich auf Gebäude, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, höchstens zwei oberirdische Vollgeschosse sowie ein Dachgeschoß und höchstens vier Wohnungen haben, einschließlich der zu ihrer Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen (z.B. Carports) bzw. auf Stützmauern bis 3,5 m Höhe, beziehen.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs. 4a der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, idGF., die Gelegenheit eingeräumt, in das beim Bauamt der Gemeinde Reichenau, aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von **zwei Wochen ab Zustellung** dieser Aufforderung schriftliche Einwendungen zu erheben. Einwendungen von Anrainern können aufgrund der Verfahrensart (§ 24 K-BO) nur im Umfang des § 24 iVm. § 23 Abs. 3 lit. b bis g der K-BO erhoben werden.

Es wird ausdrücklich auf die eintretenden Rechtsfolgen hingewiesen: Wurde einer Partei diese Aufforderung zugestellt, so hat dies zur Folge, dass Sie ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht innerhalb der genannten Frist schriftlich Einwendungen erhebt.

Gemäß § 9 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO), LGBl. 62/1996, idGF., wird das gegenständliche Vorhaben (Name des Bewilligungswerbers, Art und Ort des beantragten Vorhabens) an der Amtstafel bzw. im Internet (Homepage der Gemeinde Reichenau- Amtstafel - Kundmachungen) öffentlich kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 9, 23 und 24 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 idgF.

Der Bürgermeister:
Karl Lessiak

FdRdA

Thomas Willegger -

Bausachbearbeiter



Diese Aufforderung ergeht gleichlautend mit Rückschein an:

1. Bauwerber / Eigentümer
2. Anrainer gemäß K-BO 1996
3. Amtssachverständige:
 - Bautechnische Amtssachverständige, Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen, per Mail
4. Planverfasser, per Mail

Weiters:

- Amtstafel
- Homepage der Gemeinde Reichenau
- zum Akt

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 23.07.2024

Abzunehmen am: 06.08.2024

Abgenommen am: